

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.476.558

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.900.884

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 1) und 12 (§ 12 Abs. 5):

1. Was mit der in § 1 Abs. 2 Z 1 vorgesehenen Anordnung der *sinngemäßen* Anwendung der Verfassungsbestimmung des Art. 22a Abs. 2 B-VG auf die GeoSphere Austria (im Folgenden: GSA) bewirkt werden soll, ist unklar:

- Dem bisherigen § 12 Abs. 5 dürfte die Vorstellung zu Grunde liegen, dass es sich bei der GeoSphere Austria (im Folgenden: GSA) um einen Rechtsträger handle, der im Sinn des Art. 20 Abs. 4 B-VG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 5/2024 Auskünfte von „mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe[n]“ sowie von „Organe[n] anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts“ einholen können sollte. Unter Zugrundelegung dieser Vorstellung würde es naheliegen, nunmehr davon auszugehen, dass die GSA *unmittelbar* auf Grund des Art. 22a Abs. 2 B-VG das Recht auf Zugang zu Informationen habe; in diesem Fall gäbe es keinen Grund, eine Regelung über die Anwendbarkeit des Art. 22a Abs. 2 B-VG zu treffen. Die im Einleitungsteil des § 1 Abs. 2 enthaltene Einschränkung „Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält“ wäre dann insofern irreführend, als der einfache Gesetzgeber selbstverständlich keine von einer Verfassungsbestimmung abweichende Regelungen treffen darf.
- Der Umstand, dass im vorliegenden Entwurf die (sinngemäße) Anwendung des Art. 22a Abs. 2 B-VG angeordnet wird, könnte aber dafür sprechen, dass Zweifel an der oben beschriebenen Vorstellung von der GSA als Grundrechtsträger bestehen. Ungeachtet dessen, dass diese Zweifel durchaus berechtigt erscheinen, wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich einer Verfassungsbestimmung nicht durch eine einfachgesetzliche Anordnung erweitert werden kann.
- Falls es hingegen darum geht, ob die GSA *informationspflichtig* im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG ist, so gelangt man zu einem entsprechenden Ergebnis: Entweder ist die Regelung überflüssig, weil sich die unmittelbare Anwendbarkeit der genannten Verfassungsbestimmung aus dieser selbst ergibt; oder sie ist verfassungswidrig, weil sie den Anwendungsbereich der Bestimmung unzulässigerweise erweitert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Rechnungshof die GSA als einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger anführt – womit sich die Informationspflichtigkeit der GSA jedenfalls nach Art. 22a Abs. 3 B-VG ergeben würde.

2. Was die Anordnung der sinngemäßen Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes betrifft, so stellt sich auch hier die Frage, was damit überhaupt angeordnet werden soll und ob die betreffende Anordnung notwendig ist.

3. Die Bezugnahme auf Art. 22a Abs. 2 B-VG hat daher jedenfalls ersatzlos zu entfallen; ob der Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz sinnvoll sein könnte, wäre zu prüfen.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 1):

Die Formulierung „Die Frist [...] darf sechs Monate nicht überschreiten.“ wäre dann am Platze, wenn die GSA den Organen von Bund, Ländern und Gemeinden eine Frist zu setzen hätte. Tatsächlich jedoch dürfte es sich um eine durch den Gesetzgeber festgelegte Frist handeln; in diesem Fall wäre eine Formulierung wie „Die Daten müssen innerhalb von sechs Monaten zur Verfügung gestellt werden.“ naheliegend. Anzunehmen ist, dass diese Frist vom Zeitpunkt des Einlangens des betreffenden Antrags zu berechnen ist.

Zu Z 13 (§ 12a):

Abs. 2 Z 2 lit. c:

Die hier in Anlehnung an § 2g FOG vorgesehenen Datenkategorien erscheinen – vorbehaltlich einer zwingenden völkerrechtlichen Vorgabe – insofern überschießend, als zu den von einem Schaden betroffenen Personen neben Identitätsdaten und Adressdaten auch Personenmerkmale wie akademische Grade, Geburtsname, Geburtsort und Staatsangehörigkeit verarbeitet werden sollen, ohne dass eine sachliche Relevanz im gegebenen Kontext ersichtlich wäre; zudem handelt es sich um eine bloß demonstrative Aufzählung. Die Regelung steht insofern in einem Spannungsverhältnis zu dem Gebot der Datensparsamkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Abs. 3:

Was mit der Wortfolge „insbesondere vor einer allfälligen Löschung gemäß § 10 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes“ zum Ausdruck gebracht werden soll, ist in mehrfacher Hinsicht schwer nachzuvollziehen:

- Zunächst ist nicht ersichtlich, wieso eine Bereitstellungspflicht *insbesondere vor einer Löschung* bestehen sollte.
- Abgesehen davon hat § 10 DSG insgesamt eine *temporäre* Datenverarbeitung zur Bewältigung einer gegenwärtigen Katastrophensituation vor Augen; wohingegen § 12a des vorliegenden Entwurfs die Einrichtung einer dauerhaften Datenbank insbesondere für Zwecke der Prävention vorsieht. Mit dieser Zwecksetzung ist aber der Gehalt des § 10 Abs. 6 DSG nicht vereinbar.

Diese Wortfolge sollte daher ersatzlos entfallen.

Abs. 6:

Es ist unklar, welches Ziel mit der *Ermächtigung* zum Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme an der zentralen UN-DRR-Schadensdatenbank verfolgt wird. Falls es darum geht, dass der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung für Verantwortliche des Tätigkeitsbereichs „Katastrophenvorsorge (SO-KV)“ die Voraussetzung für die Teilnahme an der Schadensdatenbank bildet, so müsste dies deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Unklar bleibt im Übrigen, warum die Vereinbarung nicht direkt mit dem Betreiber der Datenbank, nämlich der GSA, geschlossen werden soll.

Welche Zwecke das umfassende Anhörungsverfahren als Voraussetzung einer Veröffentlichung der „jeweils aktuelle[n] Fassung der Vereinbarung“ verfolgt, ist unklar.

Zum vorgesehenen Teilinhalt der besagten Vereinbarung, nämlich einer Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO wird angemerkt, dass auch eine gesetzliche Regelung der Aufgabenverteilung in Frage käme (vgl. Art. 26 Abs. 1 vorletzter Satz DSGVO) und im vorliegenden Kontext wohl schon aus verwaltungsökonomischen Gründen zu bevorzugen wäre.

Abs. 7:

Mit dieser Bestimmung wird eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über „Anträge wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens der GSA in Angelegenheiten gemäß Abs. 6“ statuiert. Eine solche Anordnung ergibt nur dann Sinn, wenn man dem § 12a Abs. 6 in Verbindung mit § 12a Abs. 3 Z 3 des Entwurfs unterstellt, dass besagte „Stellen“ einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über den Datenzugang erhalten sollen und im Falle der – bescheidmäßigen? – Ablehnung über ein Rechtsmittel verfügen sollen. Aus dem Normtext ergibt sich diesbezüglich kein klares Bild.

Zu Z 32 (§ 29):

Es wird Vorsorge dafür zu treffen sein, dass das neukonstituierte Kuratorium tatsächlich „[m]it 1. Oktober 2027“ seine Funktion antreten kann (vgl. zB die in Art. 151 Abs. 61 Z 4 B-VG getroffene Regelung).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2, 11 und 12 (§ 1 Abs. 2 Z 1 sowie § 12 Abs. 1 und 5):

Unter anderem ist die Rede von einer geordneten „Einbettung der Datenbereitstellungspflicht des § 12 GSAG in das neue Regime der Informationsfreiheit“, womit sichergestellt sei, dass „die GSA künftig dauerhaft und rechtssicher auf jene Informationen zugreifen kann

[...], die für ihre Aufgaben [...] erforderlich sind“. Dazu ist festzuhalten, dass die Informationsfreiheit das Verhältnis zwischen Staat (staatlichen Unternehmen etc.) und Bürger betrifft, nicht aber die Datenbereitstellung für Verwaltungszwecke zwischen staatlichen Einrichtungen. Dazu wird auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 2 Z 1 und § 12 Abs. 1 oben verwiesen.

In Hinblick auf die Frage sachadäquater und erforderlicher Restriktionen des Informationszugangs wird vor allem auf die sich aus § 5 Abs. 2 Z 3 GSAG in Verbindung mit § 12 GSAG und § 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, ergebenden Beschränkungen hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der Verweis „gemäß § 3 Abs. 1 oder 1a [IWG]“ in § 5 Abs. 2 Z 3 GSAG nach dem Entfall des hier erwähnten § 3 Abs. 1a anzupassen wäre.

Unklar ist, worauf sich der Hinweis, wonach „die vorgesehene Einschränkung der Zuständigkeit der Länder im Rahmen des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt“ worden sei, bezieht.

Soweit ausgeführt wird, dass „die Organe der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung sowie die sonstigen betroffenen Körperschaften öffentlichen Rechts“ in Gesprächen erkennen haben lassen, dass sie bereit seien, die erforderlichen Daten *aktiv* zur Verfügung zu stellen“, wird darauf hingewiesen, dass in § 12 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs dezidiert von „Anträgen der GSA“ die Rede ist, was auf eine Bereitstellungspflicht nur auf Anfrage hindeutet.

Etwas rätselhaft bleibt schließlich die Aussage im letzten Satz, wonach „die erforderliche Zustimmung des Bundesrates zur verfassungsrechtlichen Neuordnung der Informationsfreiheit bereits eingeholt wurde“. Möglicherweise handelt es sich um einen an dieser Stelle eher unerwarteten rechtshistorischen Hinweis auf die Novelle BGBl. I Nr. 5/2024.

Zu Z 13 (§ 12a):

Der letzte Satz des Abs. 6 soll den Erläuterungen zufolge der Klarstellung dienen, dass es sich bei dem Beitritt zur Teilnahmevereinbarung „nicht um eine Einwilligung im Sinne des Art. 4 Z 11 DSGVO“ handle und somit die Kündigung auch keinen Widerruf gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO darstelle und keine Löschung zu erfolgen habe. Diese Ausführungen verkennen, dass es aus datenschutzrechtlicher Sicht keine wirksamen Einwilligungen bzw. Verträge zu Lasten des Datenschutzes Dritter geben kann. Im vorliegenden Fall werden die Teilnahmevereinbarungen aber zwischen (datenschutzrechtlichen) Verantwortlichen des Tätigkeitsbereichs „Katastrophenvorsorge (SO-KV) und dem Bundesminister geschlossen und nicht zwischen Betroffenen und Verantwortlichen; die Ausführungen in den Erläuterungen gehen insofern am Thema vorbei.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² zugänglich sind.

2. Ein beträchtlicher Teil der Novellierungsanordnungen dient keinem anderen Zweck als dem, die Ministerialbezeichnung „für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ zu eliminieren. Es würde naheliegen, dies mit einer einzigen Anordnung zu machen:

In § 7 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Z 4, § 13 Abs. 3, 4 und 9, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 4 Z 5, § 16 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „für Bildung, Wissenschaft und Forschung“.

Ein Teil der Novellierungsanordnungen kann auf diese Weise völlig entfallen; einzelne Anordnungen können wesentlich kürzer gefasst werden. Insgesamt kann damit der Umfang der vorliegenden Novelle deutlich verringert werden.

3. Es sollte – übrigens auch in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Zum Titel:

Wenn ein Kurztitel existiert (hier: „GeoSphere Austria-Gesetz“) ist im Titel der Novelle nur der Kurztitel anzuführen (vgl. LRL 120); der Ausdruck „– GSAG“ hat daher zu entfallen.

Zum Einleitungssatz:

Bei der Anführung des Titels der zu novellierenden Rechtsvorschrift stehen zwei Alternativen zur Verfügung: Steht die Kürze im Vordergrund, so kann man sich darauf beschränken, lediglich den Kurztitel anzuführen. Geht es jedoch um Vollständigkeit (und dies erscheint naheliegender, da es sich immerhin um jene Rechtsvorschrift handelt, die Gegenstand der

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Novelle ist), so muss der *gesamte* – aus Langtitel, Kurztitel und Abkürzung bestehende – Titel angeführt werden. Hingegen ist kein Grund ersichtlich, warum ausgerechnet Kurztitel und Abkürzung angeführt werden sollten.

Zusätzlich zur Stammfassung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

In der Novellierungsanordnung sollte es einfacher (und kürzer) „[...] wird nach dem Eintrag zu § 12 folgender Eintrag eingefügt:“ heißen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 3 Z 8 lit. e):

Das öffnende Anführungszeichen vor der Wortfolge „Bibliothek und“ sowie das schließende Anführungszeichen nach der Wortfolge „Bücher- und Schriftensammlung“ sind unrichtig formatiert.

Der Terminus „Wort- und Zeichenfolge“ erscheint nicht nur übergenau, sondern auch irreführend, und zwar insofern, als auch alle Buchstaben (aus denen sich die Wörter zusammensetzen) nichts anderes als Zeichen sind. Es wird daher empfohlen, auch in Bezug auf „Bücher- und Schriftensammlung“ einfach von einer „Wortfolge“ zu sprechen.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 4):

Es wird auf das Schreibversehen „wir“ (statt „wird“) aufmerksam gemacht.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 1):

Für den Einleitungsteil ist nicht die Formatvorlage 58_SchlussTeil_e0_Abs, sondern die Formatvorlage 51_Abs zu verwenden.

Hingegen ist die Formatvorlage 58_SchlussTeil_e0_Abs – und nicht die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) – für die auf die Ziffernauzählung folgenden Sätze zu verwenden.

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 13 (§ 12a samt Überschrift):

Abs. 2:

Dem Grundsatz der Monosyndetie entsprechend ist vor Z 3 lit. d ein „und“ einzufügen und das Komma am Ende der Z 3 durch ein „sowie“ zu ersetzen.

Abs. 3:

In einer in drei Ziffern gegliederte Aufzählung können die drei diesen Ziffern zugeordneten Elemente nicht zum Teil kumulativ und zum Teil alternativ angeführt werden; evident wird dies auch an der sinnstörenden Verdoppelung des Wortes „von“ (einmal vor der Aufzählung, einmal am Ende der Z 1).

Was mit der Konjunktion „oder“ am Ende der Z 2 zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar; denkbar wäre allenfalls, dass – je nach Fall – nur die Stellen gemäß § 12 Abs. 1 oder nur die Stellen, die eine Vereinbarung gemäß § 12a Abs. 6 abgeschlossen haben, zur Bereitstellung verpflichtet sind. In diesem Fall müsste die Aufzählung folgendermaßen strukturiert werden:

- (3) Die Daten gemäß Abs. 2 sind [...] von
1. der GSA und
 2. den Stellen gemäß § 12 Abs. 1 bzw. den Stellen, die eine Vereinbarung gemäß § 12a Abs. 6 abgeschlossen haben,
- bereitzustellen.

Zu Z 14 (§ 13 Abs. 2):

Das öffnende Anführungszeichen ist unrichtig formatiert.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 3 und 4):

Es wird auf die Ausführungen unter „Allgemeines“ Punkt 2 verwiesen. Die Novellierungsanordnung kann sich auf Folgendes beschränken:

In § 13 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „zulässig“ durch die Wortfolge „zulässig, sofern kein Mitglied diesem Beschlussweg widerspricht“ ersetzt.

Zu Z 16 (§ 13 Abs. 7) und 17 (§ 13 Abs. 8 bis 11):

Es wird neuerlich auf die Ausführungen unter „Allgemeines“ Punkt 2 verwiesen.

Mit der Schreibweise „Abs. 8 bis 11“ wird keine *Bezeichnung*, sondern ein *Zitat* wiedergegeben. Richtigerweise muss auf „[...] „(8)“ bis „(11)“ “ Bezug genommen werden.

Im Übrigen sind die Novellierungsanordnungen in umgekehrter Reihenfolge zu treffen, wobei es sich allerdings anbieten würde, die Anordnungen unter einer einzigen Ziffer zusammenzufassen:

In § 13 erhalten die Abs. 7 bis 10 die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(11)“; nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 (neu) eingefügt:

Zu Z 18 (§ 14 Abs. 1):

Es wird neuerlich auf die Ausführungen unter „Allgemeines“ Punkt 2 verwiesen. Als Novellierungsanordnung reicht daher:

§ 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

Zu Z 20 (§ 15 Abs. 1):

Dass der Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung fünf Mitglieder zuerst *nominiert* und dann *bestellt*, ist offensichtlich sinnlos. Gemeint ist vermutlich, dass der Bundesminister hinsichtlich dieser Mitglieder an keine Nominierungen gebunden ist.

Unklar ist, warum der bisherige Berufungsmodus – fünf Mitglieder werden vom Bundesminister *bestellt*, fünf Mitglieder werden von anderen Stellen *entsendet* – überhaupt aufgegeben wird. In den Erläuterungen finden sich dazu keine Ausführungen.

In der Z 5 hat das Komma zu entfallen.

Zu Z 21 (§ 15 Abs. 4 Z 2):

Um im konsolidierten Text dem im Deutschen geltenden Grundsatz der Monosyndetie zu entsprechen, muss die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten:

In § 15 Abs. 4 Z 2 wird der Beistrich am Ende der lit. a durch das Wort „sowie“ und das Wort „sowie“ am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt; die lit. c entfällt.

Zu Z 27 (§ 25 Abs. 4):

Auf die Fehlformatierung des Absatzes wird hingewiesen.

Es wird angeregt, „bis zum Ablauf des 30. September 2027“ zu schreiben.

Bei der Wiedergabe eines Datums ist vor der Monatsangabe ein *geschütztes* Leerzeichen zu setzen.

Zu Z 29 (§ 28 Z 1), 30 (§ 28 Z 3) und 31 (§ 28 Z 4 bis 6):

Wenn von sechs Ziffern fünf neu erlassen werden, wäre es – noch dazu angesichts des kurzen Einleitungsteils – naheliegend, den ganzen Paragraphen neu zu erlassen.

Zu Z 32 (§ 29):

Dass es sich bei den in § 29 getroffenen Regelungen um Inkrafttretensbestimmungen handelt, ist offensichtlich; Erläuterungen, die sich in dem Satz „Es handelt sich um Inkrafttretensbestimmungen.“ sind daher überflüssig. Was jedoch in den Erläuterungen tatsächlich auszuführen wäre, sind die Hintergründe für das rückwirkende Inkrafttreten einzelner Bestimmungen.

Da im vorliegenden Fall nicht verschiedene Einträge im Inhaltsverzeichnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen, ist es völlig ausreichend, das Inhaltsverzeichnis als solches in Kraft treten zu lassen; damit vermeidet man im Übrigen auch jede Unklarheit darüber, ob sich die Formulierung „das Inhaltsverzeichnis zu“ nur auf den folgenden oder auch noch auf weitere Paragraphen bezieht.

Es muss „§ 12a samt Überschrift“ heißen.

Auf das fehlende Leerzeichen im Ausdruck „§ 13 Abs. [...], 9, 10 [...]“ wird aufmerksam gemacht.

Es muss „§ 15 Abs. 4 Z 2, 5 und 6“, „§ 19 Abs. 1“ sowie § 26 Abs. 16 Z 2“ heißen.

Auffällig ist, dass keine Regelung über das Außerkrafttreten des § 12 Abs. 5 getroffen wurde.

Es gibt keinen Anlass, die Inkrafttretensbestimmungen auf drei Absätze aufzuteilen. Ausreichend – und übersichtlicher – ist folgende Darstellung (formuliert unter der vorläufigen Annahme, dass § 12 Abs. 5 mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft treten soll):

X. Dem Text des § 28 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für das In- und Außerkrafttreten der von der Novelle BGBl. I Nr. xxx/202X betroffenen Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 sowie § 12 Abs. 1 mit Ausnahme des letzten Satzes treten mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 Abs. 5 außer Kraft.
2. Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 3 Z 8 lit. e [...], § 28 sowie die Bezeichnung des § 29 Abs. 1 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
3. § 15 Abs. 1 tritt mit 1. Oktober 2027 in Kraft.“

Regelungen zur Vorsorge dafür, dass das neukonstituierte Kuratorium tatsächlich „[m]it 1. Oktober 2027“ seine Funktion antreten kann (vgl. den Hinweis oben) können als Schluss- teil des Abs. 2 getroffen werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Es fällt auf, dass – in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Erläuterungen – *ausschließlich* vom Ziel die Einführung einer zentralen United Nations Disaster Risk Reduction (UN-DRR)-Schadensdatenbank die Rede ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zur „Kompetenzgrundlage“:

Für gegliederte Aufzählungen steht die Formatvorlage „85_ErlAufzaehlg“ (bei der nach dem Gedankenstrich – nicht davor – ein Tabulator zu setzen ist) zu Verfügung.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 13 (§ 12a):

Hinsichtlich der Formatierung der Aufzählung vgl. den Hinweis oben.

Wien, am 13. Juli 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt